

Befreiungen der Lehrlinge von der Fortbildungsschulpflicht.

Unser Berichterstatter für gewerbliche Fortbildungsschulangelegenheiten teilt uns nachstehende, neuest erfllossene gesetzliche Bestimmungen über die neuen Richtlinien für die Behandlung von Gesuchen um Befreiungen der Lehrlinge vom Besuche der gewerblichen Fortbildungsschulen mit:

1. Die Fortbildungsschulpflicht erlischt von selbst, abgesehen von der Beendigung des Lehrverhältnisses und der vollständigen Erreichung des Lehrzieles der Fortbildungsschule, nur durch die erfolgreiche Absolvierung eines gleichwertigen Unterrichtes. Der Ausspruch über die Gleichwertigkeit steht den Schulbehörden, und zwar bezüglich der gewerblichen Fortbildungsschulen mit Ausnahme der kaufmännischen Fortbildungsschulen generell dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, bezüglich der kaufmännischen Fortbildungsschulen generell dem Ministerium für Kultus und Unterricht, in einzelnen Fällen auf Grund einer generellen Entscheidung dem Fortbildungsschulrate zu. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Gewerbebehörde.

2. In einzelnen Fällen kann eine zeitweilige Befreiung bei Fortbestehen der Fortbildungsschulpflicht eintreten im Falle einer Verhinderung am Schulbesuche durch Krankheit, große Entfernung des Arbeitsortes von der Schule, Unentbehrlichkeit im Geschäftsbetriebe während der Kriegsdauer eintreten und kann die Schulleitung eine Erlaubnis zum Ausbleiben aus der Schule erteilen.

3. Weiters kann eine Befreiung vom Schulbesuche bei Aufrechterhaltung der Fortbildungspflicht aus dem Grunde des vorgerückten Alters erfolgen. Lehrlinge und Lehrmädchen vom vollendeten 18. Lebensjahre wären über ihr Ansuchen bei theoretischer Aufrechterhaltung ihrer Schulpflicht durch die Schulleitung vom Schulbesuche zu befreien. Lehrlinge und Lehrmädchen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst eine Befreiung nicht beantragen, können in einzelnen Fällen aus Gründen der Disziplin von Amts wegen durch den Fortbildungsschulrat vom Schulbesuche entzogen werden. In beiden Fällen würde durch die Anmeldung bei der Schulleitung gemäß § 22 des niederösterreichischen Fortbildungsschulgesetzes der Fortbildungsschulpflicht Genüge geleistet werden und es können auch solchen Schülern ordnungsgemäße Abgangszeugnisse ausgestellt werden.

4. Vor dem vollendeten 18. Lebensjahre wäre aus Gründen des Alters prinzipiell eine Befreiung vom Schulbesuche nicht auszusprechen. Ueber derartige Gesuche hat fallweise der Fortbildungsschulrat gemäß § 40 des niederösterreichischen Fortbildungsschulgesetzes zu entscheiden.

Vorstehende Bestimmungen haben Geltung für alle gewerblichen Fortbildungsschulen in Wien und Niederösterreich (Provinz), ferner für alle Schulausschüsse der sachlichen Fortbildungsschulen der Gewerbevereine in Wien, dann für die Schulausschüsse der sachlichen Fortbildungsschulen der Gastwirtegenossenschaften in Dieseling und Mödling und endlich für die Genossenschaft der Friseur in Wiener Neustadt.